

# Ab 2015 wird alles anders!

## Am 17. August 2015 ändern sich europaweit wichtige Regelungen zum Immobilien-Eigentum



Damit auch die Erben noch etwas vom Traumhaus in Frankreich haben, gilt es, sich frühzeitig um Nachlass-Angelegenheiten zu kümmern

In Frankreich gilt heutzutage die Regel der Nachlassspaltung, wonach der Nachlass einer Immobilie (unbewegliches Vermögen) dem Recht des Belegenheitsortes unterworfen ist, während die Erbschaft beweglicher Sachen nach dem Recht des letzten Wohnortes des Verstorbenen geregelt wird.

Das Erbschaftsverfahren eines in Deutschland Ansässigen, der aber eine Immobilie in Frankreich besaß, wird also nach deutschem Recht bestimmt, mit Ausnahme der französischen Immobilien, die nach französischem Erbschaftsrecht übertragen wird.

Dies hat wichtige Konsequenzen, denn der Pflichtteil der Kinder auf die französische Immobilie muss respektiert werden

(alle Kinder des Verstorbenen haben ein Recht auf einen Anteil der Immobilie). Verfügungen von Todes wegen haben in diesem Fall nicht immer Einfluss in Frankreich:

- Diese Verfügungen können nicht bestimmen, dass die gesamte Immobilie nur dem hinterbliebenen Ehegatten übertragen wird;
- Kinder können in diesen Bestimmungen nicht im Voraus auf ihr Recht auf einen Anteil dieser Immobilie verzichten.

Dies wird sich demnächst ändern. Eine neue europäische Verordnung (UE n° 650/2012 des 4. Juli 2012) wird erlauben, diese Nachlassspaltung und deren Folgen zu

vermeiden, für alle Nachlassverfahren, die ab dem 17. August 2015 eröffnet werden. Diese neue Verordnung, die eine universelle Anwendung haben soll, führt das Prinzip der Vereinheitlichung des Erbschaftsrechtes für internationale Erbschaften ein: Das Erbschaftsrecht eines einzigen Landes kann, durch diese Regelung, den gesamten Nachlass bestimmen.

Durch die neue Verordnung gilt ab 2015 für jedes Nachlassverfahren die Rechtsordnung des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In unserem Beispiel wird also auch der Nachlass der in Frankreich gelegenen Immobilie dem deutschen Erbschaftsrecht unterliegen. Der letzte Wohnsitz soll also maßgeblich für das Erbrecht werden.

Der «gewöhnliche Aufenthalt» des Verstorbenen soll, laut Verordnung, durch eine «Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und zum Zeitpunkt seines Todes» bestimmt werden, und die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat soll insbesondere berücksichtigt werden.

Es wird allerdings nicht immer einfach sein, den gewöhnlichen

Aufenthaltort des Verstorbenen zu bestimmen, zum Beispiel wenn einer deutscher Staatsbürger in Frankreich arbeitete und eine Zeit lang in Frankreich wohnte, aber weiterhin eine feste Bindung zu Deutschland besaß. Regelmäßige Änderungen des Wohnsitzes werden auch nicht die Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort vereinfachen.

Die europäische Verordnung ermöglicht allerdings auch eine Erbschaftswahl («*professio juris*»): Eine Person kann, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen, das Recht des Staates wählen, dem sie angehört (zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt ihres Todes).

Diese Rechtswahl kann unter anderem in einem Testament erfolgen.

Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten hat, kann das Recht eines der Staaten wählen, dem sie angehört.

Weil diese Rechtswahl bald europaweit anerkannt wird, empfehlen wir Ihnen, schon heute zu wählen. Handlungsbedarf besteht also schon jetzt: Testamentarisch können Sie bestimmen, dass für Ihren Nachlass nicht das Erbrecht ihres Wohnsitzes, sondern das ihrer Staatsangehörigkeit gelten soll.

Testamente, die vor dem 17. Au-

gust 2015 erstellt wurden, werden weiterhin gültig sein, auch nach Inkrafttreten der Verordnung.

**Keine steuerlichen Konsequenzen: Jeder Staat behält weiterhin sein Recht, den Nachlass nach innerstaatlichem Steuerrecht zu versteuern!**

Die neue europäische Verordnung gilt nicht in Steuersachen. Das innerstaatliche Recht wird weiterhin bestimmen, wie Steuern berechnet werden. Insbesondere gelten weiterhin **Doppelbesteuerungsabkommen** bezüglich Erbschaftssteuer. Frankreich hat viele solcher Abkommen unterschrieben, unter anderem mit Deutschland und der Schweiz.

Das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen liegt somit weiterhin vor, dass der Nachlass von französischen Immobilien oder von Anteilen an einer in Frankreich gelegenen Immobiliengesellschaft bürgerlichen Rechts dem französischem Steuerrecht unterworfen ist.

Ein neues Abkommen wurde am 11. Juli 2013 zwischen Frankreich und der Schweiz unterschrieben. Dieses Abkommen verändert wesentlich die

Besteuerungsregeln für Erbschaftsverfahren zwischen Frankreich und der Schweiz. Leben die Erben eines Erblassers mit Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt des Todes in Frankreich, werden sie in Frankreich besteuert, sofern sie in den zehn Jahren vor dem Empfang während mindestens acht Jahren in Frankreich ihren Wohnsitz hatten. Frankreich muss jedoch die Steuern abziehen, die die Erben allenfalls zuvor in der Schweiz zahlen.

Immobilien, die indirekt über eine Gesellschaft gehalten werden, werden am Ort der gelegenen Sache besteuert. Hat zum Beispiel eine Person ihren Wohnsitz in der Schweiz und besitzt Anteile einer Immobiliengesellschaft in Frankreich, so wird diese mit dem neuen Abkommen direkt in Frankreich besteuert.

Abschließend ist es also heute besonders wichtig, sein Erbschaftsverfahren zu organisieren, mit Betracht auf die neue europäische Verordnung, aber auch auf das französische Steuerrecht und den heute noch existierenden Mitteln zur Steueroptimierung.

Mireille Schröder,  
Avocate au Barreau de Paris,  
Europäische Rechtsanwältin  
in Düsseldorf